



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eine neue Schrift über den Prozeß Arnim.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vorschlägen vorbehalten — nach keiner Seite hin unbillig belastenden Weise ergänzt und fortbildet.

Es wurde der Einwand erhoben, die Zeit, seit welcher das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Wirksamkeit ist, sei zu kurz, als daß jetzt schon ein sicherer Schluß auf die Wirkungen desselben gezogen werden könnte, es sei rathsam abzuwarten, bis bezüglich der durch abnorme Verhältnisse veranlaßten Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung (im engeren Sinn des Wortes) sich wieder mehr eine ausgleichende Wirkung vollzogen habe. Auch hat man das Beibringen genauen, statistischen Materials über die Bewegung der Bevölkerung, über die von der öffentlichen Armenpflege aufgewendeten Summen, über die Vertheilung des Aufwands nach den einzelnen Kategorien der Unterstützten u. s. w. vermißt. Endlich hat man gemeint, es sollte, „auch innerhalb des Reichs“ mehr der Grundsatz festgehalten werden, „ein einmal erlassenes Gesetz zunächst in seinen Wirkungen sich ruhig entwickeln zu lassen, statt sofort, wenn ein Mangel sich zeigen sollte, mit einer Gesetzesabänderung oder mit einem neuen Gesetze zur Hand zu sein.“ Was den letzteren Punkt dieser Ausführungen der „Karlsru. Ztg.“ anlangt, so trifft diese Warnung in vorliegendem Falle nicht zu, denn von einem neuen Gesetze ist nirgends die Rede. Die sämtlichen übrigen Bedenken aber möchten sich einfach durch den Hinweis darauf erledigen, daß keine einzige Aenderung bezw. Ergänzung in Aussicht genommen ist, als nur solche, welche mit den Grundprinzipien des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Einklang stehen und dieselben gesetzgeberisch weiter bilden, so daß also nicht das Geringste, was prinzipiell neu wäre, in's Leben treten soll und daß sich keine Wirkungen ergeben können, welche nicht mit annähernder Deutlichkeit voraus erkennbar wären. Wollte man prinzipiell Neues einführen, so würden auch wir der Politik des Stillstandes das Wort reden. So aber glauben wir uns für die Inangriffnahme der Gesetzänderung aussprechen zu können, ohne befürchten zu müssen, daß man uns als Vertheidiger einer „Gesetzesfabrikation“ verdächtigen werde.

Sine neue Schrift über den Prozeß Arnim.

Nachdem der frühere Botschafter des Deutschen Reichs in Paris, Graf Harry von Arnim, rechtskräftig zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, alle Zeitungen wochenlang von dem Sensationsstoff, den sein Prozeß bot, gelebt haben, und zudem die stenographischen Berichte über den nämlichen Prozeß

erschieden sind, welche uns genau berichten, welche Ausflüchte der Bertheidiger K., welche Rechtsbehelfe der Anwalt Y und welche Einrede der öffentliche Professor Z vorgeschützt haben, nachdem sogar der Geheime Hofrath Alpha sich zuvor zu einer Verurtheilung der Anklageakte in einem tief wissenschaftlichen Gutachten aufgeschwungen: nach alledem, sollte man meinen, seien der Worte genug gewechselt, der Schriften pro Nihilo — nämlich für den Grafen Arnim — und seinen großen Gegner — nämlich nicht bloß Bismarck, sondern das öffentliche Recht und Staatsinteresse deutscher Nation — genug erschienen.

Aber eine Schrift wie die vorliegende hat auch heute noch ihre volle Berechtigung. Sie trägt den bescheidenen Titel: „Der Prozeß Arnim, dargestellt von einem alten Juristen“*), aber sie bietet auf ihren sechzig Seiten Text — mit elf diplomatischen Beilagen auf nicht ganz hundert Seiten — eine knappe und treffende Darstellung des gesammten ungeheuren Materials, eine sichere Beurtheilung aller einschlagenden Rechtsfragen. Auch der Jurist hätte viel Zeit und Mühwaltung ersparen können, wenn er diese lichtvolle Darstellung früher besessen hätte. Der Verfasser ist vermuthlich ein Süddeutscher; gewisse Redewendungen und Worte, die nur jenseits der einst verufenen Mainlinie Sprachbürgerrecht besitzen, verrathen das dem norddeutschen Leser. Vielleicht ist der „alte Jurist“ sogar ein Heidelberger. Um so besser, da von Heidelberg aus ein Theil der unglückseligen, sogenannten akademischen Beredsamkeit und Entrüstung erfloß, welche für den „vergewaltigten“ Botschafter a. D. in Scene gesetzt wurde.

Niemals ist ein hochstehender Mann — ja, um mehr zu sagen, weiter und tiefer zu greifen — ein gemeiner Verbrecher, gerechter verurtheilt worden, als dieser Mensch. Alle Einflüsse, die in Monarchien denkbar sind, um richterliche Entscheidungen in einem bestimmten Sinne anzuregen — in Republiken gibt es natürlich auch solche Einflüsse, wenn vielleicht auch in anderer Richtung — sind zu Gunsten des Grafen Arnim thätig gewesen, aber — zu Ehren des deutschen Richterstandes sei es gesagt — umsonst. Anfangs allerdings wagt sich der Richter nur zaghaft an die, Dank der deutschen Beamten-Disziplin, nur in Jahrhunderten wiederkehrende Aufgabe, einen der höchsten diplomatischen Vertreter der Nation wegen strafwürdiger Vergehen in seiner Amtsführung zu verurtheilen. Das erste Graferkenntniß des Berliner Stadtgerichts und noch mehr die famosen Entscheidungsgründe, die noch zuletzt vor ihrem Abdruck ihrer anstößigsten Stellen entkleidet wurden, legen ein beredtes Zeugniß für die Gewissenhaftigkeit ab, mit welcher der deutsche Richter die ungewöhnliche Aufgabe prüfte und löste. Aber immer leichter machte der Angeklagte selbst

*) Heidelberg, Fr. Bassermann, 1877.

die Arbeit. Schon die Erkenntnisse, die in der Disziplinaruntersuchung gegen den früheren Pariser Botschafter in den verschiedenen Instanzen ergingen und auf Dienstentsetzung, auf Aberkennung seines Titels, Gehaltes und Pensionsanspruchs lauteten, waren — im Gegensatz zu den Erkenntnissen im ersten Strafprozeß wider Arnim — in allen Instanzen konform, wobei bekanntlich die letzte Entscheidung von dem höchsten und unabhängigsten deutschen Gerichtshof, dem kaiserlichen obersten Disziplinargericht zu Leipzig erging. Dieselbe Gleichmäßigkeit zum Nachtheil des Angeklagten lieferten die Entscheidungen in der zweiten Strafanlage gegen Arnim. Der preussische Staatsgerichtshof und das preussische Obertribunal, das ein Waldeck auch in den schwersten Tagen des Konfliktes für so unabhängig und über jedem Zweifel so erhaben hielt, daß er seine Mitgliedschaft bei demselben behauptete, verurtheilten den Grafen Arnim übereinstimmend zu langjähriger Zuchthausstrafe, nahmen also übereinstimmend an, daß sein Verhalten, wie das deutsche Strafgesetzbuch so treffend sagt, aus „ehrloser Gesinnung hervorgegangen“ sei.

Ein harter Spruch gleichwohl, ein Spruch, den Tausende, welche durch irgend welche Einflüsse über den wahren Sachverhalt schief oder ungenügend unterrichtet sind, für zu hart halten mögen.

Aber es ist das besondere Verdienst der vorliegenden Schrift, in gleichem Maße Klarheit zu geben über die thatsächlichen Vorgänge, welche zu diesem Spruche führten, wie über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche nur diese Entscheidung und keine andere zuließen.

Als Graf Arnim seinen hohen Posten in Paris antrat, waren die Verhältnisse, die dort einen Vertreter der deutschen Nation erwarteten, schwieriger als je zuvor. Die Franzosen, durch eine Reihe entscheidender Niederlagen von der durch Jahrhunderte behaupteten maßgebenden Stellung in Europa herabgeworfen, waren gegen Deutschland mit dem grimmigsten Haß erfüllt und erwarteten mit Ungeduld die Stunde der Wiedervergeltung. Ihnen gegenüber galt es vor Allem: den kaum gewonnenen Frieden aufrecht zu erhalten, die Bedingungen des Frankfurter Friedensvertrages entschieden zur Ausführung zu bringen. Die Regierung des Präsidenten Thiers zeigte hierfür ebenso aufrichtigen Willen, als staatsmännisches Geschick. Dem deutschen Botschafter in Paris wurde daher in allen Instruktionen anbefohlen, diese Regierung in jeder Weise zu unterstützen, alle Schritte derselben Regierung, welche zur raschen Ausführung der Frankfurter Friedensbedingungen führten, zu fördern. Keine dieser Instruktionen befolgte Graf Arnim, da er sich eine weit bessere und höhere Einsicht in die politischen Verhältnisse zutraute, als seinem Vorgesetzten. Er schlug in den beiden ihm vorgezeichneten Richtungen andere Wege ein, als diejenigen, welche Fürst Bismarck ihm angegeben. Graf Arnim erblickte in

dem Bestand der französischen Republik eine Gefahr für die monarchischen Institutionen überhaupt und suchte dieser Ansicht, mit Umgehung der ihm vorgelegten Behörde, des Reichskanzleramtes, in unmittelbaren Eingaben beim Kaiser Eingang zu verschaffen, nicht ganz ohne Erfolg. Diese — allerdings nur ganz vorübergehenden — Erfolge seiner Immediatberichte an den Monarchen wüßten den Grafen Arnim verlockt haben, noch einen Schritt weiter zu gehen und hie und da Winke fallen zu lassen, als ob die monarchischen Parteien Frankreichs auf die Unterstützung des deutschen Reiches, dessen Heere damals noch in Frankreich standen, zählen könnten. Die Censur, welche der deutsche Botschafter für diese Stilübungen einstecken mußte, liegt uns vor in der wundervollen Depesche Bismarcks aus Berlin vom 20. Dezbr. 1872, welche in so klarer Weise die Gefahr eines bündnißfähigen monarchischen Frankreichs für Deutschland darlegt und — wie für unsere Tage geschrieben — gerade heraus erklärt: „Diese meine Ueberzeugung macht es mir unmöglich, Se. Maj. dem Könige zu einer Aufmunterung der monarchischen Rechten in Frankreich zu rathen, welche zugleich eine Kräftigung des uns feindlichen ultramontanen Elements involviren würde.“ Eine weitere Abwehr dieser gelegentlich auch in Form von Hofintriguen gekleideten Uebergriffe des Botschafters enthält jenes mannhafte Schreiben Bismarcks an den Kaiser, aus Barzin vom 14. April 1873, in welchem mit der vollen Offenheit, die der deutsche Kanzler immer und Allen gegenüber übt, gesagt ist: „Der Schritt des Grafen Arnim“ — eine direkte Beschwerde beim Kaiser über Bismarck — „zu dem er von Berlin aus ermutigt worden und der dort schon in der vorigen Woche erwartet wurde, läßt mir keine Wahl mehr. Ew. Maj. wollen sich huldreichst erinnern, daß ich von dem Versuch sprach, die Gefahren, die Arnims Charakter in Paris bedingt, durch eine Versetzung nach London abzuschwächen, daß aber von dort aus bei der ersten Anfehlung der heftigste Protest wegen der Neigung Arnims zur Intrigue und zur Unwahrheit eingelegt wurde: „man würde kein Wort glauben, was er sagen könnte.“ Gegen die Anklagen eines Mannes von diesem Rufe“ ging die Bitte Bismarcks „zunächst nur dahin“ der Kaiser möge Arnim anweisen „seine dienstliche Beschwerde auf dienstlichem Wege einzureichen.“ Vorher schon war das schöne Wort von Bismarck geschrieben: „So gern ich Ew. Maj. Dienst auch den Rest meiner Kräfte noch widme, so kann ich mir doch auch nicht verhehlen, daß derselbe sehr schnell verbraucht sein wird, wenn ich unter dem schmerzlichen Gefühle leide, mit einem Manne wie Graf Arnim um Ew. Maj. Vertrauen ringen zu sollen, nachdem ich dasselbe so lange Jahre ungeschmälert besessen und meines Wissens niemals getäuscht habe.“

Während also auf diesen Schleichwegen dem Botschafter nicht viel Glück erblühte, hatte er auch bei den Versuchen, gegen seine Instruktionen selbständige

Politik zu treiben, schlimme Erfahrungen gemacht. Diese Belehrung wurde ihm durch einen Vorgang geboten, welcher in der vorliegenden Schrift mit besonderer Feinheit und Schärfe dargestellt ist. Der Präsident Thiers wünschte durch frühere Zahlung des Restes der Kriegsschuld Frankreich von der Besetzung durch deutsche Truppen zu befreien. Thiers hatte darüber zunächst eine Unterredung mit dem deutschen Botschafter. Dieser berichtete darüber am 7. Februar 1873 nach Berlin, befürwortete die frühere Räumung und fügte einen Entwurf bei. Am 4. März 1873 gelangte der von Bismarck ausgearbeitete Konventions-Entwurf, der nach Einholung eines Gutachtens des damals in Nancy kommandirenden Generals von Manteuffel, betreffs der militärischen Bedenken, vom Reichskanzler gefertigt war, an Arnim. In der den Vertragsentwurf begleitenden Instruktion an den Botschafter wurde diesem als Hauptbedingung des Vertrags die Besetzung der Festung Belfort durch deutsche Truppen bis zur völligen Tilgung der Kriegsschuld nebst Zinsen bezeichnet und die Neutralisirung der übrigen, bis dahin von deutschen Truppen besetzten französischen Gebietstheile bis zur Räumung von Belfort. Graf Arnim kaprizirte sich nun darauf, mehr zu erreichen, als der deutsche Kanzler erreichbar hielt. Er meinte dadurch ein die politische Bedeutung Bismarcks weit überstrahlendes Relief zu gewinnen. Er verheimlichte deshalb gradezu den Text des deutschen Vertragsentwurfs vor Thiers, den er ihm amtlich mittheilen sollte. Er erlaubte sich eigenmächtige Aenderungen am Berliner Entwurf. Er fingirte in seinen Berichten nach Berlin Einwendungen von Seiten des Präsidenten Thiers, die diesem ebenso fremd, als in Berlin unverständlich waren. Er trat aus seinem — wir können nicht anders sagen als schwindelhaften — Doppelspiel nicht heraus, obwohl ihm schon am 2. März der deutsche Vertragsentwurf bezeichnet worden war als ein Ganzes, das entweder unbedingt verworfen oder angenommen werden müsse („c'est à laisser ou à prendre“) und obwohl zwei neuere Depeschen ihn aufforderten, zuletzt auf Befehl des Kaisers, Thiers den Text des Entwurfs vollständig und amtlich mitzutheilen. Da die Verhandlungen in Paris in unerklärlicher Weise stockten, so theilte der Reichskanzler den Vertragsentwurf einfach dem General von Manteuffel mit, damit dieser bei dem Französischen Bevollmächtigten in Nancy, Herrn de St. Vallier nachforsche, wo die Schwierigkeiten eigentlich lägen. Auf diese Weise erhielt Thiers erst Kenntniß von dem deutschen Vertragsentwurf. Er acceptirte ihn sofort in allen wesentlichen Punkten freudig. Graf Arnim erlebte die Demüthigung, daß der Abschluß der wichtigen Verhandlungen über Nancy nach Berlin geleitet wurde, und daß der Präsident Thiers im vollen Bewußtsein seiner bona fides und in klarer Erkenntniß der Falschheit des deutschen Botschafters an St. Vallier telegraphiren durfte: „nous n'avons

rien à cacher dans tout ceci et du reste Mr. de Gontaud a reçu des communications de nature à lever toutes les ambiguités, lesquelles du reste ne viennent pas de nous.“ Und an einer anderen Stelle: „Je ne comprends pas plus que vous les doubles fonds d'un certain personnage. J'espère que la conclusion y mettra fin.“

Hoherhaben in der That steht die ehrliche Geradheit des nun verstorbenen Französischen Staatsmannes gegenüber der erlogenen Eitelkeit des deutschen Botschafters. Daß der Letztere nach diesem Vorfalle, und nachdem er daraus ersehen, welche Meinung Thiers, bei dem Arnim beglaubigt war, über ihn gewonnen, immer noch nicht freiwillig seinen Posten entsagte, ist nur dadurch erklärlich, daß Arnim sich auch nach diesem Scheitern mit der Einbildung schmeichelte, der Nachfolger des Fürsten Bismarck zu werden. Dazu sollte eben der Weg unmittelbarer Beschwerdeführung beim Kaiser dienen. Aber freilich hätte der Graf die Heldengröße seines Monarchen besser kennen sollen, um anzunehmen, daß er auf diesem Wege das ersehnte Ziel seines Strebens erreichen könne. Schon am 19. Juni 1873 durfte Bismarck dem Grafen schreiben: „Ew. Excellenz werden es motivirt finden, wenn ich Anträge an Se. Majestät den Kaiser richte, welche meines Erachtens nothwendig sind, um die Einheit und Disziplin im auswärtigen Dienste zu erhalten und die Interessen Sr. Majestät und des Reiches vor verfassungsmäßig unberechtigter Schädigung sicher zu stellen.“

Wie die damals schon drohende Abberufung Arnims wieder vertagt wurde, ist bekannt. Der Botschafter trat im Spätsommer 1873 den sauren Gang nach Canossa an. Er suchte Bismarck am 1. September in Berlin auf und gab bestimmte, bündige Versprechungen für sein künftiges Wohlverhalten. Leider waren diese Zusagen von geringem Werthe. Schon zu Anfang 1874 entbrennt der Konflikt der Meinungen der beiden Männer, von welchen der in Paris gehorchen mußte, wenn er seine Pflicht thun wollte, an dem Gesandtschaftsrecht der Mittelstaaten von Neuem. Alle einschlagenden Depeschen theilt unsere Schrift mit. Noch früher hatte der Botschafter die Reklamationen des Reichskanzlers gegen die chauvinistischen Hirtenbriefe der ultramontanen Französischen Bischöfe gänzlich unvertreten gelassen, ja eine Befürwortung dieses Einschreitens direkt abgelehnt, so daß abermals erst über Berlin (durch Gontaud) die Absichten der deutschen Regierung erreicht werden konnten. Nach dem, was wir heute wissen, dürfen wir behaupten, daß in diesem Falle nicht blos die eitle Einbildung mehr erreichen zu können, als der deutsche Kanzler, den deutschen Botschafter hinderte gegen die fanatische Sprache der Französischen Bischöfe so energisch einzuschreiten, wie Bismarck verlangte; wir dürfen heute annehmen,

daß auch Arnims intime Beziehungen zu den hiedern Ultramontanen ihren Antheil an seinem Verhalten in dieser Frage gehabt haben.

Durch diesen neuen Ungehorsam hatte Arnim die letzte Geduld in Berlin verscherzt. Längst hatte er sich seines hohen Postens unwürdig und unfähig gezeigt. Er war überreif zur Abberufung. Und diese ward am 22. Februar 1874 vom Kaiser auch beschlossen.

Wir haben diese Vorgänge eingehender berührt, weil sie in der Hauptsache nicht Gegenstand der drei wider Arnim geführten Prozesse bilden und dennoch zur Charakteristik des Mannes sowohl, als zur Erklärung der späteren Handlungen des Grafen, die zu seiner kriminellen und disziplinarischen Verurtheilung führten, unentbehrlich sind. Mit Recht verweilt daher unsere Schrift eingehend bei dieser Vorgeschichte des Processes.

Es ist lediglich Arnims Schuld, daß diese Vorgänge heute schon an die Deffentlichkeit getreten sind und daß das traurige Schauspiel, welches der Botschafter in Paris aufführte, noch das peinliche Nachspiel erlebt hat, welches ein dem Grafen so unrühmliches Ende nahm. Nichts ist mehr geeignet, die schamlosen Angriffe gegen den deutschen Kanzler, mit denen sich die von Arnim gewonnenen oder beeinflussten österreichischen und deutschen Blätter bei der Nachricht von der späteren Verhaftung Arnims besleckten, in ihrer Grundlosigkeit darzuthun, als die Thatsache, daß der Reichskanzler nach all den Thorheiten und Intriguen, die der Graf als Pariser Botschafter unternommen, sich durchaus damit begnügte, ihn unschädlich gemacht zu haben; daß Bismarck nicht einmal eine Disziplinaruntersuchung gegen den abberufenen Nebenbuhler anstrengen ließ. Lediglich die Schritte, die Arnim nach seiner Abberufung that, in der Absicht, seine höhere politische Befähigung und Einsicht nun vor der öffentlichen Meinung Europa's darzuthun, wie er dies früher vergeblich hinter dem Rücken des Kanzlers beim Kaiser versucht hatte, und wobei er die tiefsten Staatsgeheimnisse unbefugt offenbarte, geheime Staatsdepeschen entwendete und veröffentlichte, die Ehre des Kanzlers und der ganzen deutschen Nation auf das perfideste verleumdete und selbst vor der Beleidigung seines kaiserlichen Herrn nicht zurückschreckte, erst diese in zahlreichen anonymen Preßartikeln und Broschüren (pro nihilo u. s. w.) verübten Vergehen und Verbrechen des einstigen Botschafters haben diesem die für jeden Menschen schimpflichste Strafe zugezogen.

Diese in der Geschichte des deutschen Beamtenthums beispiellosen Vergehen leben aber noch so frisch in Aller Erinnerung, daß wir sie nicht im einzelnen zu verfolgen brauchen. Es genügt zu sagen, daß die vorliegende Schrift uns auch in dieser Hinsicht, sowie über alle einschlagenden Rechtsfragen besser und

rascher orientirt, als alle anderen aus demselben traurigen Anlaß erschienenen Schriften.

Die Geheimstatuten der Tempelherren.

Der im Frühjahr d. J. plötzlich verstorbene, besonders auf dem Gebiete der freimaurerischen Literatur sehr verdiente oldenburgische Oberbibliothekar D. Merzdorf (geb. in Leipzig 1812, seit 1841 an der Bibliothek in Oldenburg thätig) hat seine letzten Lebenstage der Vollendung einer Schrift gewidmet, die soeben im Schwetschke'schen Verlage zu Halle erschienen ist und vielfaches Interesse erregen wird. Diese Schrift veröffentlicht zum ersten Male die Geheimstatuten des Ordens der Tempelherren, nach der Abschrift eines vorzüglich im Vatikanischen Archiv bei den Untersuchungsakten über den Templerorden befindlichen Originales (Manuscriptes). Den Text dieser merkwürdigen Urkunde gibt Merzdorf lateinisch und deutsch. Er bietet uns aber auch genaue Nachrichten über seine Bezugsquelle. Die Abschrift, die er benützt hat, erhielt er von der großen Loge zu Hamburg. Sie ist ein Theil des Nachlasses des im Jahr 1819/20 in Petersburg verstorbenen russischen Staatsrathes und Direktors des Cadettenhauses Böber und hat bis in die Mitte der sechziger Jahre in Kisten verpackt in Petersburg gestanden. Erst seit dieser Zeit ist sie mit dem übrigen Böber'schen Nachlaß nach Hamburg gelangt. Die Handschrift selbst zeigt eine geübte Schreiberhand der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nicht die eines Gelehrten. Auch einige Schreibfehler dieses Manuscriptes weisen darauf hin, daß ein Ungelehrter das von Merzdorf benützte Manuscript geschrieben habe. Am Rande finden sich dagegen überall die Nachweise der Archivstücke des Vatikans, von denen diese Abschrift genommen ist. Es wird da versichert, daß das Original in den Untersuchungsakten gegen die Tempelherren als Cod. 15. 24. 31. 32. liege und daß die Abschrift im Vatikanischen Archiv selbst genommen sei.

Diese Behauptung beruht nach den mit großem Scharffinn unternommenen Forschungen Merzdorf's aller Wahrscheinlichkeit nach in Wahrheit. Sogar die Person desjenigen, der dem Vatikanischen Archiv das lange gehante, doch niemals noch veröffentlichte Geheimniß dieser Statuten entlockt und es über Kopenhagen und Stockholm nach Petersburg in die Hände Böber's gebracht hat, stellt Merzdorf bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit fest. Es ist dieß der gelehrte, vorsichtige und einer Fälschung schlechtthin unfähige